

Bürgergemeinschaft 1949

Brühl-Vochem e.V



Bürgergemeinschaft 1949

Brühl-Vochem e.V



Satzung

2014



Aus der Chronik

Die Bürgergemeinschaft wurde am 9. April 1949 gegründet. An der Gründungsversammlung nahmen 13 Bürger aus verschiedenen Vereinen teil. In der Gaststätte Heinrich Klein wurde beschlossen, das Dorfleben wieder zu aktivieren und zu beleben. Sie gründeten die „Dorfgemeinschaft Brühl-Vochem“

Die Teilnehmer der Gründungsversammlung waren:

Männergesangverein:	Josef Duell, Bernhard Faust
Junggesellenverein:	Peter Behringer, Wilfried Margreiter
Tischtennis Club:	Hans Osten, Eddi Könen
Kegelclub:	Josef Jülich, Conni Decker
SpVgg Vochem:	Josef Jülich
Radfahrclub-Staubwolke:	Arnold Krämer, Gerhard Münch
Deutsches Rotes Kreuz:	Willi Iffländer, Franz Servaes

Eine der ersten großen Aufgaben war es, die aus der Gefangenschaft heimkehrenden Soldaten würdig in der Heimat zu empfangen. 5 Kriegsteilnehmer wurden mit einem Fackelzug mit Musik in der Heimat begrüßt und vom jeweiligen Vorsitzenden mit einem Frühstückskorb empfangen. An diesen Festzügen nahmen alle Vereine und unsere Schule teil. Den musikalischen Rahmen bildeten der Männergesangverein und eine Musikkapelle.

Eine der schönsten Aufgaben der Dorfgemeinschaft war die Wiederaufnahme alten Brauchtums, wie z.B. der „Tanz in den Mai“. Hier versammelten sich Jung und Alt unter dem Maibaum um nach alter Tradition zu tanzen

Wie alles begann ...

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 03.07.2014 neu gefasst. Sie ersetzt die alte Satzung vom März 2006.

Brühl-Vochem, den 03.07.2014

Der Vorstand

- **Vorsitzender** Karl Matheis
- **Vorsitzender** Stephan Henseler
- **Geschäftsführerin** Franziska Matheis
- **Schatzmeisterin I** Ingrid Horn
- **Beisitzer** Ronald Fuchs
- **Beisitzer** Johann Heuser
- **Beisitzer** Marcel Horlebein
- **Beisitzer** Erhard Schilke
- **Beisitzer** Georg Wittlinger

§ 12 (Vorstand)

- Vorsitzenden/in
- stellvertretenden Vorsitzenden/in
- Geschäftsführer/in
- Schatzmeister/in
- den fünf Beisitzern/in

Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten.

Die Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder (1-4) vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und ist an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brühl, mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Stadtteil Brühl-Vochem zu verwenden. Die Mittel sollen zu gleichen Teilen zwischen den Kitas und der Schule Vochem aufgeteilt werden.

§ 15 (Schlussbestimmung)

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen **Bürgergemeinschaft 1949 Brühl-Vochem**.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen unter VR 700392 und trägt den Zusatz „ e.V.“ Der Sitz des Vereins ist **Brühl**

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 60 Abs. 1 der Abgabenordnung).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums, Jugend- und Altenhilfe, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Insbesondere wird der Satzungszweck verwirklicht indem

- die Vereine und Vereinigungen gefördert und sich ihrer Anliegen angenommen wird;
- das 1 mal jährlich stattfindende " Fest der älteren Mitbürger" ausgerichtet wird
- das Anträge und Anfragen an den Rat und die Verwaltung der Stadt Brühl gerichtet werden, die im öffentlichen Interesse des Stadtteils liegen;
- die kulturellen ,sozialen und sportlichen Belange des Stadtteils unterstützt werden;
- die Verschönerungen des Stadtteils gefördert werden
- der Karnevalszug und der Martinszug durchgeführt wird;
- der Jahrmarkt ausgerichtet wird;
- das Ehrungen bei goldenen, diamantenen, eisernen Hochzeiten sowie bei Geburtstagen von Einwohnern des Stadtteiles und Mitglieder der BGV zum vollendeten **80-85-90-95-100**. Lebensjahr Glückwünsche überbracht werden.
- die Beziehungen zu Mitgliedern des Rates der Stadt Brühl, des Kreis- und Landtages, die den Stadtteil vertreten sowie zu den anderen Dorf- und Bürgergemeinschaften der Stadt gepflegt werden.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel sind: Beiträge, Spenden u. Schenkungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung auf der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung auf der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung auf die Zeit bis zur Mitgliederversammlung oder der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.